

Bundessozialgericht
- 1 RA 35/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
1. Oktober 1975

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1975 in Berlin durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter Dr. S c h u b e r t und B u r g e r sowie die ehrenamtlichen Richter B e t h g e und B e n e d y c z u k für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 22. November 1974 aufgehoben.

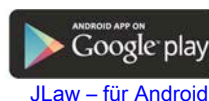
Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. April 1974 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage unbegründet ist.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die am 9. Oktober 1899 geborene Klägerin war bis zum 31. Dezember 1935 in Deutschland als Büroangestellte tätig gewesen. Von den bis dahin für sie entrichteten Pflichtbeiträgen zur Angestelltenversicherung (AnV) hatte sie sich wegen Heirat ihre Arbeitnehmeranteile erstatten lassen. Außerdem wanderte sie wegen rassistischer Verfolgung nach Israel aus.

Nachdem sie aufgrund des Art. X des Bundesentschädigungsschlußgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (BGBl I 1315) für Januar bis August 1935 acht Beiträge der Klasse A zu je 14,-- DM und für September bis November 1935 drei Beiträge der Klasse H zu je 105,-- DM nachentrichtet und damit die sogen. Vorversicherung im Sinne des § 28 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) begründet hatte, bewilligte die Beklagte ihr Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres vom 1. Oktober 1965 an (Stichtag für das Inkrafttreten dieser Neuregelung, Art. X Abs. 5 Satz 4, Art. XII Nr. 7 BEG-Schlußgesetz). Unter Berücksichtigung einer Ersatzzeit wegen verfolgungsbedingten Auslandsaufenthaltes nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG war die hierfür erforderliche Wartezeit nunmehr erfüllt. Als Jahr des Versicherungsfalles wurde 1965 angenommen.

Mit Schreiben vom 31. Januar 1972 und 20. März 1972 beantragte die Klägerin die Zulassung zur Weiterversicherung aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) idF des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversiche-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

rung (WGSVÄndG) vom 22. Dezember 1970 (BGBI I 1846). Dazu führte sie noch aus, eine Beitragsnachentrichtung sei für sie allerdings nur sinnvoll bei Zugrundelegung eines Versicherungsfalles im Jahre 1966. Es werde deshalb gem. § 25 Abs. 7 AVG erklärt, daß bei einer Rentenberechnung aufgrund nachzu-entrichtender Beiträge der Versicherungsfall im Jahre 1966 eintreten solle. Sodann bat die Klägerin um die Erteilung eines Bescheides, daß sie den Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend ihren Wünschen auf den 1. Januar 1966 verlegen könne.

Mit Schreiben vom 7. April 1972 teilte ihr die Beklagte mit, daß eine anderweitige Bestimmung des Eintritts des Versicherungsfalles nicht mehr möglich sei, weil der Altersruhegeldbescheid bindend geworden ist. Nach entsprechendem Einspruch erließ die Beklagte schließlich den "Bescheid" vom 20. Juni 1972, mit dem sie erneut eine Verschiebung des Versicherungsfalles auf den Monat Januar 1966 ablehnte. Am Ende dieses "Bescheides" hieß es, daß gegen ihn innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sozialgericht (SG) Berlin erhoben werden könne.

Die daraufhin erhobene Klage auf Aufhebung des Bescheides vom 20. Juni 1972 und auf Verurteilung der Beklagten, den Eintritt des Versicherungsfalles vom Oktober 1965 auf Januar 1966 zu verlegen, wurde vom SG durch Urteil vom 9. April 1974 abgewiesen; da der Altersruhegeldbescheid vom 21. Juni 1967 bindend geworden sei, sei eine Verlegung des Versicherungsfalles nicht mehr möglich. Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein. Durch Urteil vom 22. November 1974 wies das Landessozialgericht (LSG) Berlin ihre Berufung zurück. Bisher liege kein anfechtbarer Verwaltungsakt vor. Der "Bescheid" vom 20. Juni 1972 regele das Versicherungsverhältnis nicht neu und entfalte keine Rechtswirksamkeit. Er sei lediglich eine Auskunft bzw. ein Hinweis auf die Rechtslage. Auch eine Feststellungsklage

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

komme nicht in Betracht. Damit sei die Klage unzulässig, so daß aus diesem Grunde die Berufung erfolglos bleiben müsse.

Das LSG hat die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der hier noch maßgebenden früheren, bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung zugelassen. Die Klägerin hat gleichwohl Revision unter Berufung auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG aF eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den zuletzt in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen, d.h. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des SG vom 9. April 1974 und des Bescheides der Beklagten vom 20. Juni 1972 festzustellen, daß es sich um einen im Jahre 1966 eingetretenen Versicherungsfall handelt, sofern die Klägerin eine Beitragsnachentrichtung gem. WGSVG-Bestimmungen vornimmt.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Die Revision kann im Ergebnis, keinen Erfolg haben.

Nach § 54 Abs. 1 SGG kann durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Für die Frage, ob ein Verwaltungsakt im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, kommt es weder darauf an, ob die Verwaltung befugt ist, eine Regelung durch Verwaltungsakt vorzunehmen, noch darauf, ob materiell-rechtlich ein Verwaltungsakt vorliegt (vgl. BSG, SozR Nr. 82 zu § 54 SGG). Es genügt ein formeller Verwaltungsakt, mit dem die Verwaltung eine Regelungsbefugnis beansprucht und der den Betroffenen beschwert (vgl. Eyermann/Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 6. Aufl., § 42 VerwGO Rd-Nrn. 11 und 11 a). Beides trifft für den Bescheid vom 20. Juni 1972 zu.

Das LSG hätte somit, wie die Revision zu Recht rügt, auf die hiergegen erhobene Klage den ergangenen Bescheid sachlich nachprüfen müssen und nicht die Klage gegen ihn als unzulässig ansehen dürfen. Die damit vorliegende Prozeßabweisung anstelle der gebotenen Sachentscheidung stellt einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG dar, die zur Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG führt.

Über die danach statthafte Revision kann der Senat sachlich entscheiden, da der Rechtsstreit entscheidungsreif ist, vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozeßordnung, 33. Aufl., § 563 ZPO Anm. 1 C.

Das Begehren der Klägerin auf Verlegung des Versicherungsfalles ist unbegründet. Durch die gewünschte Verlegung des Versicherungsfalles will die Klägerin erreichen, daß zusammen mit einer Beitragsnachentrichtung nach den §§ 8 und 10 WGSVG die günstigeren Regelungen der pauschalen Ausfallzeit des Art. 2 § 14 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes idF des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476), die nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1965 gelten (Art. 5 §§ 3 und 10 Abs. 1 Buchst. d RVÄndG), auch für sie in Betracht kommen. Grundsätzlich war jedoch für sie der Altersversicherungsfall bereits am 9. Oktober 1964 mit der Vollendung ihres 65. Lebensjahres eingetreten. Da sie aber die gesetzliche Wartezeit noch nicht erfüllt hatte, hatte sie von der Möglichkeit zur Bestimmung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

eines anderen Zeitpunktes nach § 25 Abs. 7 AVG idF des RVÄndG dadurch Gebrauch gemacht, daß sie Beiträge nach dem BEG-Schlußgesetz nachentrichtete und damit zusammen mit einem bereits früher gestellten Rentenantrag zu ihrem Altersruhegeld vom 1. Oktober 1965 an gelangte. Hieran ist sie gebunden. Eine nachträgliche Verschiebung des Versicherungsfalles ist nicht mehr möglich, vgl. BSG 37, 257 sowie Pappai, Deutsche Rentenversicherung 1966, 83 ff.

Somit ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das sozialgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)